

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 19. Dezember 2000**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345) und dem Gesetz zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367) hat der Gemeinderat Kodersdorf am 19. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 60 DM,
  - von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 90 DM,
  - von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 100 DM
- (3) Die ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen wird wie folgt pauschal vergütet:
  - Wahlausschuss 50 DM
  - Wahlvorstand 50 DM
  - Stellvertreter des Vorsitzenden 40 DM
  - Wahlhelfer 30 DM

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammen gerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

**§ 3**  
**Aufwandsentschädigung**

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt
1. Bei Gemeinderäten
    - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40 DM,
    - als Sitzungsgeld pro Stunde in Höhe von 10 DM,
  2. Bei Ortschaftsräten
    - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 30 DM
    - als Sitzungsgeld pro Stunde in Höhe von 10 DM
  3. Bei dem ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaft Särichen als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 220 DM.  
Ist der Ortsvorsteher gleichzeitig Gemeinderatsmitglied, stehen ihm dafür keine zusätzlichen Aufwandsentschädigungen zu.
- (2) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 20 DM für jede versäumte Sitzung.
- (3) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 werden am Halbjahres- bzw. Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die jeweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahres- bzw. Jahresende gezahlt.

**§ 4**  
**Reisekostenersatz**

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweils gültigen Fassung).

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 06. September 1994 außer Kraft.

Kodersdorf, den 19. Dezember 2000

Schöne  
Bürgermeister



Ausgegangen am: 15.01.2001 Schö  
Abzunehmen am: 23.01.2001 Schö  
Abgenommen am: 23.01.2001 Schö